



Sachgebiet
Bauverwaltung

Sachbearbeiter
Frau Weber

Beratung
Bau- und Umweltausschuss

14.12.2021

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

Münzstraße 27, Errichtung einer Werbeanlage; Beschluss

Anlagen:

Werbeanlage, Ansicht

Sachverhalt:

Am 15.10.2019 hat sich der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schongau bereits mit dem Thema Werbung/Ausleger an der Münzstraße 27 beschäftigt.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 36 „Schongau Mitte“. Es handelt sich um ein besonderes Wohngebiet (WB).

Beantragt wurde damals die Erweiterung der bestehender Werbeanlage um einen Ausleger. Der Ausleger hat eine Abmessung von 66 cm auf 46 cm und liegt damit innerhalb der vorgegebenen Grenzen der städtischen Werbesatzung-Altstadt, sie braucht allerdings auf Grund der Fläche über 0,25 m² nach Ziffer 3.30 des Bebauungsplanes eine Genehmigung.

Gemäß Bebauungsplan Ziffer 3.27 sind selbstleuchtende Werbeanlagen unzulässig. Auch die Werbesatzung-Altstadt lässt nur angeleuchtete Werbeanlagen (statt selbstleuchtende) zu und schreibt zudem für Ausleger eine „handwerkliche oder künstlerische Ausführung“ vor.

Dies bedeutet, dass für den Ausleger vom Bebauungsplan befreit werden müsste, bzw. eine Abweichung von der Satzung der Stadt Schongau über Außenwerbung (Werbesatzung-Altstadt) erforderlich wäre.

Der Bau- und Umweltausschuss äußerte sich 2019 erfreut über den Verbleib der Post in der Altstadt, allerdings sollte man sich dennoch an die Werbesatzung der Stadt Schongau halten, v. a. bei solch vorbildlich sanierten Gebäuden. Die Ausschussmitglieder waren sich einig über die Wichtigkeit des Verbleibs der Post in der Altstadt und wollten daher auf Grund des Wiedererkennungswertes das Schild zulassen, allerdings befristet auf ein Jahr. Somit hätte der Postfilialinhaber genug Zeit, um eine bebauungsplan- und satzungskonforme Werbeanlage erstellen zu lassen.

Sollte bis zum 31.10.2020 kein Austausch der Werbung erfolgt sein, liegt es im Ermessen des Bau- und Umweltausschusses, ob die Beseitigung verlangt wird, so der Beschluss des Ausschusses im Jahr 2019.

Zwischenzeitlich sind bereits zwei Jahre vergangen. Der o. g. Ausleger hängt nach wie vor. Nun liegt es im Ermessen des Bau- und Umweltausschusses der Stadt Schongau, über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Beschlussvorschlag folgt in der Sitzung.